S a t z u n g
des
Fördervereins TuRa Jugendfußball e. V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein TuRa Jugendfußball", und nach seiner Eintragung den Namen "Förderverein TuRa Jugendfußball e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in 25704 Meldorf, Österstr. 10, und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

Der Verein verwendet seine Mittel zur unmittelbaren Zweckerfüllung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, durch die Organisation und Durchführung von Jugendfußballveranstaltungen, durch die Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie durch die Förderung sportlicher Übungen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Förderverein TuRa Jugendfußball e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Turn- und Rasensportverein (TuRa) e. V., Meldorf, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg - VR 282 ME - zu übereignen, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Jugendfußballs für ge-

meinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche geschäftsfähige Person bzw. juristische Person erwerben. Über darüber hinaus gehende Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand des Vereins entscheidet.

Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.) durch Tod,
2.) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann; die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten,
3.) durch Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Wer länger als 6 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres mit dem Beitrag in Verzug ist, wird ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5
Finanzen und Beiträge

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und zweckgebundenen öffentlichen Zuschüssen.

Der Beitrag (Beitragshöhe und -fälligkeit) für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Förderverein TuRa Jugendfußball e.V. sind:

1.) die Mitgliederversammlung
2.) der Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit Begründung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat.

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste einladen. Nach Zustimmung durch den Vorstand kann er auch Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Das Stimmrecht kann bei Abstimmungen nur durch persönliches Erscheinen wahrgenommen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Bei allen Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
3.) Genehmigung der Jahresrechnung
4.) Entlastung des Vorstandes
5.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
6.) Beschlüsse über die Änderung der Satzung
7.) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlüsse zu 6.) und 7.) ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1.) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
2.) dem Schriftführer
3.) dem Kassenwart

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgtiederversammlung zugewiesen sind.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ist sein Stellvertreter im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt allein. Der stellvertretende Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter dessen Namen vom Vorsitzenden zu vollziehen. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von mindestens acht Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorsitzende darf zu Vorstandssitzungen Gäste einladen, wenn und soweit ihm dies von der zu behandelnden Sache her zweckmäßig erscheint. Er kann dabei insbesondere Personen einladen, die für den Verein bestimmte Aufgaben wahrnehmen, aber nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Er kann zur Erfüllung des Vereinszwecks auch fachliche und/oder regionale Projektgruppen einsetzen. Die vom Vorstand zu berufenen Mitglieder dieser Projektgruppen müssen nicht Mitglied von Förderverein TuRa Jugendfußball e.V. sein.

§ 10
Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen vor der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung Buchführung und Kasse des Vereins und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

§ 11
Wahlen

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12
Neutralität des Vereins

Der Förderverein TuRa Jugendfußball e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Um die Satzung sprachlich besser verständlich zu machen, ist die männliche Form der Besetzung der Gremien gewählt z.B. der Vorsitzende. Sie ist im Sinne von Gender zu verstehen z.B. der/die Vorsitzende.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am heutigen Tage beschlossen. Sie tritt

mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meldorf, den 17, März 2008